

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-11 BauNVO

1.1 Allgemeine Wohngebiete (WA) gem. § 4 BauNVO In den Allgemeinen Wohngebieten WA sind die nach § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO nicht

2. Maß der baulichen Nutzung

gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V. m. §§ 16-21 BauNVO 2.1 Höhe baulicher Anlagen

Die Firsthöhe der baulichen Anlagen wird in dem Allgemeinen Wohngebiet WA 4 auf eine Höhe von maximal 8,50 m, in WA 1 bis 3 auf eine Höhe von maximal 11,50 m begrenzt. Die Firsthöhe wird gemessen von der Oberkante der vorhandenen oder geplanten Straßen mittig vor dem Grundstück bis zum obersten Dachabschluss. In dem Allgemeinen Wohngebiet WA 4 ist für die baulichen Anlagen die Traufhöhe auf eine Höhe

von maximal 4,50 m begrenzt. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis 3 ist für die baulichen Anlagen die Traufhöhe auf eine Höhe von 5,50 bis 6,50 m begrenzt. Die Traufhöhe wird gemessen von der Oberkante der vorhandenen bzw. der geplanten Straßen

mittig vor dem Grundstück bis zur Oberkante Dachhaut in Flucht der Außenseite des traufenseitigen Mauerwerks. Bei vorhandenen Straßen ist die tatsächliche Ausbauhöhe maßgebend. Abweichungen von bis zu 0,50 m können ausnahmsweise gestattet werden, wenn die spätere Ausbauhöhe der Straße von

den festgesetzten Bezugspunkten abweichen sollte. Zwischen den Höhenbezugspunkten ist zu

3. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen, Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) Nr. 4 und 22 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO

3.1 Nebenanlagen Nebenanlagen in Form von Gartenlauben, Geräte- oder Abstellräumen dürfen eine Grundfläche von 12 m² und eine Traufhöhe von 2,50 m nicht überschreiten. Sie sind im Vorgartenbereich zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und vorderer Baugrenze nicht zulässig.

4. Pflanzgebote gem. §9 (1) Nr. 25a BauGB

interpolieren.

Die mit Pflanzgebot Nr. 1 gekennzeichneten Flächen sind mit einer freiwachsenden Hecke zu bepflanzen. Die Anpflanzungen sollen in Gruppen zu je 3-5 Stück einer Art mit einem Pflanzabstand von 1 m und einem Reihenabstand von 1,3 m erfolgen. Die Eberesche ist teilweise einzeln, teilw. in Gruppen bis max. 3 Stck. zu pflanzen. Esche, Eiche und Wildkirsche sind im Einzelstand zu setzen (Abstand untereinander 8 m).

Folgende Arten sind für die Heckenpflanzung zu verwenden:

dt. Name	Bot. Name	Größe	Stüc
Feldahorn	Acer campestre	3j v 80-120	50
Hainbuche	Carpinus betulus	3j v 60-100	84
Hartriegel	Cornus sanguinea	3j v 80-120	33
Haselnuß	Corylus avellana	3j v 80-120	50
Weißdorn	Crataegus monogyna	3j v 80-120	67
Pfaffenhut	Euonymus europaeus	3j v 80-120	50
Esche	Fraxinus excelsior	3j v 140-180	51
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum	3j v 80-120	14
Wildkirsche	Prunus avium	3j v 80-120	33
Schlehe	Prunus spinosa	3j v 80-120	84
Eiche	Quercus robur	3j v 60-100	20
Hundsrose	Rosa canina	3j v 80-120	67
Eberesche	Sorbus aucuparia	3j v 80-120	67
Gemeiner Schneeball Viburnum opulus		3j v 80-120	67
Traubenkirsche	Prunus padus	3j v 80-120	33

Die mit Pflanzgebot Nr. 2 belegte Fläche ist mit Bäumen und Strauchgruppen zu bepflanzen und mit Landschaftrasen einzusäen.

Baumpflanzung: mindestens 1 Baum je 200 m², Pflanzqualität: Hochstamm 3 x verpflanzt mit Baumarten: Es sind Baumarten und Baumsorten aus der folgenden Pflanzenliste auszuwählen:

Acer campestre ,Elsrijk' Crataegus lavallei ,Carrierei' Apfeldorn Carpinus betulus ,Fastigiata' Säulenhainbuche Sorbus intermedia 'Brouwers' Schmalkronige Mehlbeere Tilia cordata ,Rancho' Winterlinde Säulen - Eiche Quercus robur 'Fastigiata'

Strauchpflanzung: mindestens 1 Strauch je 40 m², Pflanzung in Gruppen von 2- 5 Stück, Pflanzqualität: Solitär, 3 x verpflanzt mit Ballen oder im Container, 100-125 cm. Straucharten: Es sind Straucharten und Strauchsorten aus der folgenden Pflanzenliste auszuwählen:

Amelanchier lamarckii Kupfer- Felsenbirne Kornelkirsche Cornus sanguinea Hartriegel Haselnuß Kerria japonica Malus ,Red Jewel' Zierapfel Weigelia florida ,Eva Rathke' Weigelie Viburnum opulus Gemeiner Schneeball

Die Flächen sind mit Landschaftsrasen, Regelsaatgutmischung 7.1.2, Standard mit Kräutern

Die mit Pflanzgebot Nr. 3 gekennzeichnete Fläche ist mit einer zweireihigen Hecke zu bepflanzen. Empfehlungen zu den Pflanzenarten und Pflanzqualitäten sind der folgenden Pflanzenliste zu

Sträucher

Qualität gemäß FLL-Richtlinie:

Cornus mas Kornelkirsche Roter Hartriegel Cornus sanguinea Corylus avellana Haselnuß Eingriffeliger Weißdorn Crataegus monogyna Zweigriffeliger Weißdorn Crataegus oxycantha Pfaffenhütchen Euonymus europaeus Ligustrum vulgare Liguster Lonicera xylosteum Rote Heckenkirsche Gemeine Traubenkirsche Prunus padus Schlehdorn Prunus spinosa Faulbaum Rhamnus frangula Ribes nigrum Schwarze Johannisbeere Ribes rubrum Rote Johannisbeere Hunds-Rose Rosa canina Schwarzer Holunder Sambucus nigra Sambucus racemosa Traubenholunder Eberesche Sorbus aucuparia Gemeiner Schneeball Viburnum opulus

Sträucher, zweimal verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 60 - 100 cm.

Pflanzabstand: mindestens 1 Strauch je angefangene 1,0 m² Vegetationsfläche.

Örtliche Bauvorschriften

gem. § 86 BauO NW i.V.m. § 9 (4) BauGB

1.1 Die zulässige Dachform der Hauptbaukörper in den Baugebieten WA 1bis 4 ist das Satteldach. Dächer mit versetzten Pulten gelten als Satteldächer. Die festgesetzte Dachneigung beträgt hier 25 Im MI sind neben Satteldächern auch Pultdächer mit einer Dachneigung von 15 - 38° zulässig. Die Dächer untergeordneter Gebäudeteile, Nebengebäude und Garagen dürfen von den festgesetzten

1.2 Die Dächer sind mit anthrazitfarbenen, nicht glänzenden Pfannen auszuführen. 1.3 Geneigte Dächer von Doppelhäusern sind in Dachform, -farbe, -neigung, -höhe und -material einheitlich auszuführen.

1.4 Die gesamte Breite aller Dachgauben bzw. eines Zwerchhauses oder

-giebels darf 50 % der Trauflänge eines Gebäudes nicht überschreiten. Zwerchhäuser und -giebel sind nur zulässig, wenn diese nicht durch Dachelemente von der Fassade getrennt werden. 2. Fassade 2.1 Die Hauptfassaden sind in hellem Putz oder rotem bis rotbraunem Ziegel auszuführen. Für

untergeordnete oder gliedernde Fassadenelemente sind auch andere Materialien zulässig. Die

Verwendung glänzender Materialien und grellbunter Farben ist nicht gestattet. 2.2 Doppelhäuser sind in Fassadenmaterial und Farbgestaltung einheitlich auszubilden.

3.1 Die Einfriedung der Vorgärten ist nur bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.

Hinweise/Kennzeichnungen

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten sowie auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist gem. §§ 15-16 DSchG NW der Stadt Unna als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Amt für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten, falls dies nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist gem. § 16 (4) DSchG NW berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen.

Für die bautechnische Verwertung und den Einsatz von Sekundärbaustoffen (Recyclingbaustoffe/Bauschutt, industrielle Reststoffe) oder schadstoffbelasteten Bodenmaterialien im Straßen- und Erdbau (z.B. Errichtung von Trag- und Gründungsschichten, Geländemodellierungen, Kellerverfüllungen) ist gemäß § 8 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist vom Bauherrn bei der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, zu beantragen. Mit dem Einbau des Sekundärbaustoffes oder der Bodenmaterialien darf erst nach Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis begonnen werden. Die Verwertung von industriellen Reststoffen ist auf Grundstücken, die der Wohnnutzung dienen, ausgeschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplans befindet sich in der Kontrollzone sowie im An- und Abflugbereich des Verkehrsflughafens Dortmund. Mit Lärmauswirkungen ist zu rechnen. Für die Luftfahrtbehörde gibt es keine rechtliche Handhabe, in irgendeiner Form gegen beanstandete Lärmauswirkungen gegen den Flugbetrieb tätig zu werden.

Festsetzungen 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeine Wohngebiete WA 1 - WA 4 gemischte Bauflächen

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GRZ - Grundflächenzahl GFZ Geschossflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß Zahl der Vollgeschosse zwingend FH / TH Firsthöhe / Traufhöhe als Höchstmaß in m über festgesetzter Höhenlage (vgl.

textl. Fests. Nr. 2.1) 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) EDR zulässig

----- Baugrenze 4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Zweckbestimmung

öffentliche Straßenverkehrsflächen Verkehrsflächen besonderer

Zweckbestimmung: Fußgängerbereich 5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für

Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14, 14 und Abs. 6 BauGB) Fläche für die Abwasserbeseitigung

Zweckbestimmung: Abwasser

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und

zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB) Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern Erhaltung: Baum

Occupied State
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Spielplatz private Grünflächen

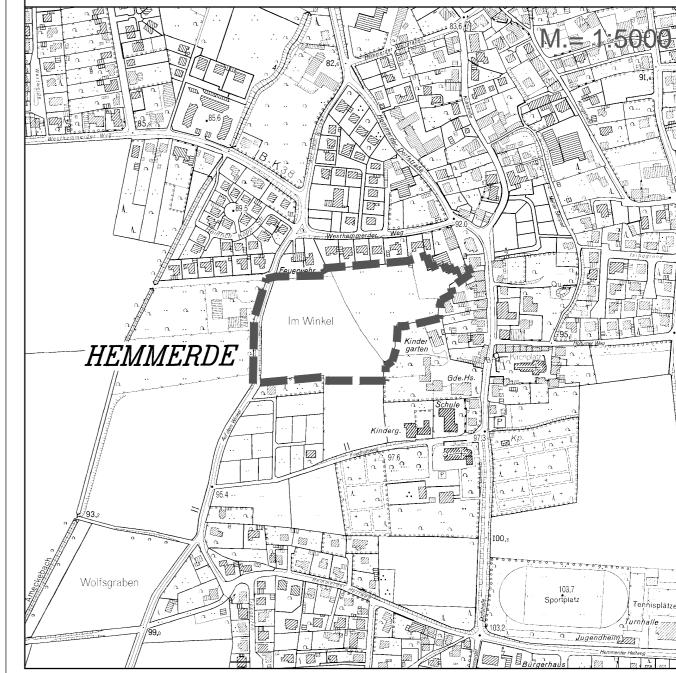
8. Sonstige Planzeichen Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB) ◆ ◆ ◆ Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung,

> des Maßes der Nutzung innerhalb eines Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung

Örtliche Bauvorschriften SD / PD Satteldach/Pultdach 25 - 38° zulässige Dachneigung

> Nachrichtliche Darstellung Geplante Straßenraumaufteilung



KREISSTADT UNNA

BEBAUUNGSPLAN:

"Im Winkel"

HE 20



M = 1:500